

VISCHER

Der HELBING & LICHTENHAHN VERLAG hat freundlicherweise die Genehmigung erteilt, dass arrestpraxis.ch den nachfolgenden Entscheid auf der Website online zugänglich macht.

Sämtliche Rechte verbleiben aber beim HELBING & LICHTENHAHN VERLAG.

Betreibung und Konkurs

186. Betreibung auf Sicherheitsleistung, SchKG 38 I, aufgrund einer Sicherstellungsverfügung der Zollverwaltung, ZG 123. Verwertung der gepfändeten Gegenstände und Hinterlegung des Erlöses. Abwendung der Verwertung durch Hinterlegung von Wertpapieren?

ZG 123 I und II lauten:

¹Erscheint der zollrechtliche Anspruch ... als gefährdet ..., so kann die zuständige Kreiszolldirektion von jeder zahlungspflichtigen Person jederzeit Sicherstellung verlangen, soweit der Anspruch nicht durch ein Zolllpfand gesichert ist oder das Zolllpfand nicht verwertet werden kann oder voraussichtlich zur Deckung des Anspruchs nicht ausreicht. Die Sicherstellungsverfügung ist sofort vollstreckbar und steht einem gerichtlichen Urteil im Sinne von SchKG 80 gleich.

²Die Sicherheit ist durch Barhinterlage, Zolbürgschaft oder Hinterlage von Wertpapieren zu leisten.

Aufgrund dieser Bestimmung verpflichtete die Kreiszolldirektion Lausanne Frau B. mit Verfügung vom 24. Dezember 1982 zur Sicherstellung eines Betrags von 100000 Fr. Am 7. Juli 1983 ersuchte sie die Arrestbehörde von Neuenburg, das Wertschriftendepot und das Privatkonto von Frau B. bei einer Bank in Neuenburg in Höhe von 83009 bzw. 2227 Fr. samt Zinsen und künftigen Einzahlungen mit Arrest zu belegen. Nach Bewilligung und Vollzug dieses Arrestes leitete sie gegen Frau B. am 13. Juli 1983 Betreibung auf Sicherheitsleistung ein. Nachdem Frau B. ihren Rechtsvorschlag zurückgezogen und die Zolldirektion die Fortsetzung der Betreibung verlangt hatte, pfändete das BA Neuenburg am 8. November 1983 die Arrestgegenstände. Auf das Verwertungsbegehren der Zolldirektion hin teilte das BA den Parteien am 24. Januar 1984 mit, es werde die Bank beauftragen, ihm den verfügbaren Betrag des Privatkontos zu überweisen und die Wertschriften soweit nötig zu verwerten; der Erlös werde bei der Kantonalbank hinterlegt. Die Beschwerde von Frau B. gegen diese Verfügung wurde von der kant. AB abgewiesen. Das Bg weist den Rekurs der Frau B. ab, soweit es darauf eintritt.

2. Unter Berufung auf die Lehre nimmt die Vi an, bei einer Betreibung auf Sicherheitsleistung könne das BA auf die Verwertung der gepfändeten Gegenstände und die Hinterlegung des dabei erzielten Erlöses nicht verzichten; anstelle dieses Erlöses Realsicherheiten entgegenzunehmen, sei ihm nur mit Zustimmung des Betreibenden gestattet, die im vorliegenden Fall fehle. Die Beschwerdeführerin macht demgegenüber geltend, bei einer Betreibung auf Sicherheitsleistung müsse der Betriebene sein Vermögen behalten können und der Betreibende sei nicht berechtigt, statt der Hinterlegung von Wertpapieren eine Barhinterlage zu verlangen.

a) Im vorliegenden Falle legt der Vollstreckungstitel, gestützt auf den die Sicherheiten verlangt werden, deren Natur nicht fest. Er sagt – wie ZG 123 II – bloß, daß die Sicherheiten durch Barhinterlage oder durch Hinterlegung von Wertpapieren oder durch Bürgschaft geleistet werden können. Da diese Sicherheiten namentlich durch Barhinterlage geleistet werden können, kann der angeru-

fene Vollstreckungstitel auf jeden Fall zur Zustellung eines Zahlungsbefehls auf Sicherheitsleistung i. S. von SchKG 38 Anlaß geben; man braucht sich daher nicht zu fragen, ob die Verpflichtung zur Leistung von nicht in Geld bestehenden Sicherheiten, d. h. von Real- oder Personalsicherheiten, zur Einleitung einer Betreibung auf Sicherheitsleistung i. S. von SchKG 38 führen könne oder ob sie nicht eher Gegenstand einer kantonrechtlichen Zwangsvollstreckung sein müsse (vgl. zu dieser Streitfrage KRAUSKOPF, BLSchK 1978, S. 168f. N. 5.2; GILLIÉRON, Cours de LP, I, S. 31–34).

b) Eine Betreibung auf Leistung von Sicherheiten – jedenfalls von solchen in Geld – wird in den gleichen Formen wie eine Betreibung auf Zahlung einer Geldsumme durchgeführt. Der einzige Unterschied besteht darin, daß der Erlös aus der Verwertung der gepfändeten Vermögensstücke nicht dem Betreibenden ausbezahlt, sondern bei der Depositenanstalt i. S. von SchKG 24 zu hinterlegen ist, so daß er dem Gläubiger zur Verfügung steht, wenn er die Begründetheit der sichergestellten Forderung dartut (KRAUSKOPF, S. 170 N. 6; GILLIÉRON, S. 35; JOSS, Handbuch für die Betreibungsbeamten, S. 48; JAEGER, N. 3 zu SchKG 38; AMONN, 3. A., § 7 N. 9/10, S. 73; FRITZSCHE I, S. 73; FAVRE, Droit des poursuites, S. 90). Das BA hat also zu Recht die Verwertung der gepfändeten Gegenstände zwecks Hinterlegung ihres Erlöses bei der Depositenanstalt angeordnet.

c) Die Rekurrentin macht allerdings geltend, sie habe Realsicherheiten geleistet, nämlich die in ihrem Bankdepot liegenden Titel, und diese Sicherheiten seien ausreichend, um die Einstellung der Betreibung zu rechtfertigen. Das BA ist jedoch nicht zuständig, darüber zu entscheiden, ob solche Sicherheiten ausreichend seien. Erklärt sich der Gläubiger mit den vom Betriebenen geleisteten Realsicherheiten einverstanden, so hat das BA einfach von diesem Einverständnis, das die Betreibung gegenstandslos macht, Kenntnis zu nehmen (JAEGER, N. 3 zu SchKG 38; FAVRE, S. 90; FRITZSCHE I, S. 73). Ist der Gläubiger nicht einverstanden, so kann nur der Richter im Rahmen von SchKG 85 entscheiden, ob die geleisteten Sicherheiten angesichts des Rechtstitels, auf den die Betreibung sich stützt, genügend seien (AMONN, § 7 N. 9, JAEGER a. a. O., FAVRE, S. 90; GILLIÉRON, S. 34/35). Der Entscheid BGE 62 III 121 = Pr 25 Nr. 156 sagt nichts anderes, indem er ausführt, die Betreibung auf Sicherheitsleistung schließe nicht aus, «daß der Betriebene die Sicherheit auf andere Weise als durch Übergabe von zu hinterlegendem Geld bzw. Verwertung der gepfändeten Gegenstände leiste, insb. z. B. durch Hinterlegung von Wertschriften», dem aber sogleich beifügt, «daß gegebenenfalls die Betreibung gemäß SchKG 85 aufzuheben ist.» Dieser Entscheid verleiht also dem BA keineswegs die Befugnis, über den Wert von nicht in Geld bestehenden Sicherheiten zu befinden.

... Die Vi hat also die Beschwerde gegen die Verwertung der gepfändeten Vermögensstücke zu Recht abgewiesen. (SchKK, 30. April 1984, B.; Orig. text franz.)